

Fitnesskurs - und das Finanzamt bezahlt´s?

Viele Praxismitarbeiterinnen besuchen einen Fitnesskurs, machen Aerobic für die Kondition oder Autogenes Training zur Stressbewältigung. Auch Kurse über Ernährungsberatung oder zur Raucherentwöhnung sind beliebt. Es gibt also viele Kursangebote, mit denen man sich und seiner Gesundheit Gutes tun kann. Alle haben leider einen Nachteil: Sie kosten Geld.

Bis zu 500 Euro pro Jahr können steuerfrei gewährt werden

Aber neuerdings beteiligt sich der Fiskus an den Kosten. Möglich macht dies eine steuerliche Neuregelung: Rückwirkend ab dem Jahr 2008 kann ein Arbeitgeber jedem Mitarbeiter bis zu 500 Euro pro Jahr für individuelle gesundheitsfördernde Maßnahmen steuerfrei gewähren. Gefördert werden Maßnahmen, die im Präventionskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen aufgelistet sind. Dieser Katalog kann bei den Krankenkassen angefordert werden.

Danach kann ein Zahnarzt seiner Mitarbeiterin einen Gutschein für das Fitnessstudio, den Gymnastikkurs, eine Ernährungsberatung, aber auch einen Kurs zur Raucherentwöhnung finanzieren, ohne dass dieser Zuschuss versteuert werden muss. Der steuerliche Vorteil wird jedoch nicht gewährt, wenn der Zahnarzt seiner Mitarbeiterin lediglich die Mitgliedschaft in einem Verein oder im Sportstudio bezahlt.

Zuschuss bringt etwa 30 Prozent mehr als eine Gehaltserhöhung

Der Zuschuss für die individuellen gesundheitsfördernden Maßnahmen bringt einer Praxismitarbeiterin etwa 30 Prozent mehr in den Geldbeutel als eine Gehaltserhöhung. Deshalb sollten Sie mit Ihrem Chef oder Ihrer Chefin verhandeln. Sie können - statt einer Gehaltserhöhung - die Zulage bis maximal 500 Euro jährlich steuerfrei vereinbaren. Die Vereinbarung können Sie sowohl über den Gesamtbetrag als auch über Teilbeträge treffen, die aber insgesamt im Jahr 500 Euro nicht übersteigen dürfen. Ebenso ist es möglich, den Zuschuss im Sinne einer Leistungszulage zu vereinbaren.

Auch für den Zahnarzt hat die steuerfreie Zulage nur Vorteile

Scheuen Sie sich nicht, mit dem Zahnarzt darüber zu sprechen, denn auch für ihn als Arbeitgeber hat diese steuerfreie Zulage nur Vorteile. Ihr Chef ist auch nicht glücklich, dass er von Ihrem Gehalt so hohe Abzüge einbehalten muss. Wenn er Ihnen Abgaben ersparen kann, hat er deshalb bestimmt nichts dagegen. Zudem investiert er in Ihre Gesundheit und kann den Fiskus an den Kosten beteiligen.

Diese neue steuerliche Regelung ist eine zusätzliche Vergünstigung. Auch weiterhin ist es möglich, dass der Arbeitgeber alle Maßnahmen steuerlich absetzt, die er für die Gesunderhaltung seiner Mitarbeiter aufwendet.

Kanzlei Horst Lehmann
Beethovenstraße 13
37327 Leinefelde
Telefon: 03605 - 50 84-0
Fax: 03605 - 50 84-17